

Angelfischereiliche Betriebsordnung 2025 für den Fischfang im Fischereirevier Traunsee

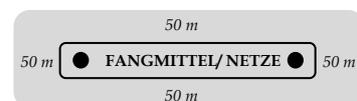
DIE RECHTSGEMEINSCHAFT DER KOPPELFISCHEREIBERECHTIGTEN BEWIRTSCHAFTER DES TRAUNSEES
GESTATTET UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN DEN ANGELFISCHERN DEN FISCHFANG AM TRAUNSEE:

1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- Der **Fangzeitraum** erstreckt sich vom **1. April – 30. September 2025**.
- Die Voraussetzungen für den Angel-Fischfang im Fischereirevier Traunsee sind:
 - ✓ Eine gültige Fischerkarte und eine Jahresfischerkarte.
 - ✓ Eine gültige Wochen-, Monats- oder Saison-Lizenz.
 - ✓ Kinder bis zum 12. Geburtstag sind ohne Fischerkarte zum Fischfang zugelassen, sofern sie unter Aufsicht eines Erwachsenen stehen, der eine gültige Fischerkarte und eine gültige Lizenz besitzt.
 - ✓ Kinder und Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren benötigen zum Fischfang eine gültige Fischerkarte und eine gültige Jugend-Wochen-, -Monats- oder -Saison-Lizenz.
 - ✓ Für alle Angelfischer gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Mindestfangmaß und Schonzeit des OÖ Landesfischereigesetzes und der Traunseefischereiordnung.
 - ✓ Zur Information: Die Schonzeit beim Hecht ist 2025 aufgehoben (kein Brittelmaß).

2) GEBOTE:

- ☉ Der Fischfang ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.
- ☉ Jeder Lizenznehmer hat die Lizenz, seine Fischerkarte, die Fangstatistik und die unterfertigte Betriebsordnung am jeweiligen Fangtag mit sich zu führen und bei Aufforderung dem jeweiligen Schutzorgan oder jedem koppelfischereiberechtigten Bewirtschafter vorzuweisen.
Begründung: Es handelt sich hier um ein privatrechtliches Übereinkommen.
- ☉ Die Lizenz und die Fangliste(n) werden bei der **Ausgabestelle „Fischer in der Wies“** ausgegeben.
(Anschrift: Fischerweg 20, 4813 Altmünster)
- ☉ Für die Fangliste ist eine Kautionshöhe von 20,00EUR (Zwanzig Euro) zu entrichten.
Sie muss **bis 31.10.2025** bei der zuvor erwähnten Ausgabestelle oder **am Fischverkaufsstand an der Bundesstraße B145** abgegeben werden. Es werden nur mit Kugelschreiber ausgefüllte Fanglisten angenommen. Andernfalls wird die Kautionshöhe einbehalten.
- ☉ Am Beginn des Fangtages ist das Datum in der Fangliste zu vermerken.
- ☉ Alle Fische (Salmoniden, Hechte, Karpfen) sind sofort nach deren Fang in die Fangliste einzutragen.
- ☉ Jeder aus dem Traunsee entnommene Fisch muss in der Fangliste festgehalten werden:
 - ⇒ Datum, Uhrzeit, Fischart und Länge des Fisches.
 - ⇒ Die gefangenen Barsche können gesamt am Ende jedes Fangtages eingetragen werden.
- ☉ Zu den von den koppelfischereiberechtigten Bewirtschaftern ausgelegten und mit gelben Schwimmkörpern (Döppern) und der jeweiligen Ordnungsnummer des Fischereiberechtigten (z.B. B1) beschrifteten Fangmitteln ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- ☉ Dieser Mindestabstand von 50 m erstreckt sich auf den gesamten Umkreis des Fangmittels.
- ☉ Sowohl bei der Ausübung des Angelfischfanges als auch bei der Verankerung eines dazu dienenden Bootes ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 50 m sicherzustellen.
- ☉ Sollte es dennoch zu Beschädigungen von koppelfischereiberechtigten Fangmitteln kommen, so ist dies sofort, das heißt unverzüglich, bei Kenntnis dem betreffenden Bewirtschafter oder andernfalls dem Fischereireviervorstand Traunsee zu melden.
(Anschrift: Nachdemsee 15, 4813 Altmünster, unter der Telefonnummer: 0664-14 33 766)
- ☉ Zum Schutz der Schilfzonen am Traunsee ist ebenfalls ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.



- ☺ Beim Fischfang dürfen zur gleichen Zeit nur zwei Ruten mit je einem Angelhaken an der Schnur verwendet werden. Beim Spinnfischfang („Werfen“) ist nur eine Rute mit einem Köder erlaubt.
- ☺ Das Grundfischen ist nur mit zwei Ruten und je einen Haken gestattet.
- ☺ Alle aus dem Traunsee entnommenen Fische sind für den Eigenbedarf bestimmt und dürfen nicht verkauft oder gegen Geldeswert getauscht werden.

3) VERBOTE:



☺ Der Fischfang in den Seeteilen:

- **Hoffischer Ort (Orther Bucht)**= Das ist jener Bereich des Traunsees westlich der Linie Nordrand Seeschloss Ort zur östlichen Ecke des früheren Lehenaufsatzes (Union Yacht-Club Gmunden) und nordwestlich der Brücke zum Seeschloss Ort gelegene Seeteil einschließlich Bootsanlegesteg Schloss Ort.
 - **Scherrerwasser**= Das ist jener Seeteil am Auslauf in Gmunden, welcher nördlich der Verbindungslinie zweier durch entsprechende Hinweistafeln an der Esplanade und an der Schiffslände gekennzeichneten Punkte begrenzt wird.
- Am **Trauneinfluss** in Ebensee und in jenem Seeteil ist 30 m zu beiden Seiten der **Traunmündung** der Fischfang verboten.

☺ Die Angelfischerei ist auf der, dem Union-Yachtclub Gmunden zugeneigten Buchtseite der Orther Bucht untersagt, aber auf der Seite der Ortherbrücke in Richtung Toskana erlaubt.

- ☺ 2025 ist der Fischfang auf Saiblinge untersagt.
- ☺ Das Überfahren von Netzen beim Fischen ist verboten.
- ☺ Der Fischfang auf Reinankern, Maränen und Riedlingen ist nicht zugelassen.
- ☺ Der Fischfang nach Einbruch der Dunkelheit/ in den Nachtstunden ist verboten.
- ☺ Das Mitführen von lebenden Fischködern ist untersagt (ausgenommen Würmer und Maden).
- ☺ Das Mitführen eines Setzkeschers ist nicht gestattet.
- ☺ Die Schleppfischerei ist verboten.
- ☺ Das Auslegen eines Spinnködern mit mehreren Haken ist nicht zugelassen.
- ☺ Untermassige Fische sind schonend in den See zurückzusetzen.
- ☺ Hechte dürfen, unabhängig von der gefangenen Größe, nicht mehr in den See zurückbesetzt werden.
- ☺ In der Schonzeit gefangene Fische müssen ebenfalls in das Gewässer zurückgesetzt werden.
- ☺ Alle Fische: Untermassig oder in der Schonzeit gefangen, die verletzt worden sind, müssen nach deren Tötung als Fischfutter wieder in den See eingebracht werden.
- ☺ Die Verwendung von:
 - ☞ Echoloten,
 - ☞ Fischfindern oder
 - ☞ sonstigen elektronischen Geräten zum Auffinden von Fischen ist untersagt.
- ☺ Der Hegenen-Fischfang ist verboten.
- ☺ Wird ein Angelfischer bei der Verwendung eines der zuvor angeführten Geräte angetroffen, so hat das den sofortigen Entzug der Lizenz, die Anzeige bei der Verwaltungsbehörde (BH Gmunden) und die Sperre für das Folgejahr ohne Rückerstattung jeglicher Kosten/ Ausgaben zur Folge.

**JEDE NICHTEINHALTUNG DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN FÜHRT
ZUM ERSATZLOSEN ENTZUG DER FISCHEREILIZENZ.**

Datum und Unterschrift des Lizenznehmers: _____

Der Lizenznehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dieser Betriebsordnung, dass er deren Bestimmungen zur Kenntnis nimmt und einer eventuell stattfindenden Untersuchung seiner Behältnisse (Boot, Rucksack, Taschen, Kofferraum, etc.) durch alle vom Fischereiviererausschuss Traunsee beauftragten Kontrollorgane zustimmt.